

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 266/66

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Frau Elsa G [REDACTED] geb. R [REDACTED],
B [REDACTED], Ha [REDACTED] Straße [REDACTED] lks. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Ofensetzer Gerhard G [REDACTED],
B [REDACTED], H [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Maaß und Dr. Graf

in der Sitzung vom 15. Juni 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des 6. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 26. April 1966 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Durch den angefochtenen Beschluß ist die Berufung, die die Klägerin gegen das in dieser Sache ergangene Urteil eingelegt hat, verworfen worden, weil die Berufungsschrift nicht durch einen bei dem Berufungsgericht zugelassenen Anwalt unterzeichnet war. Die von der Klägerin hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet. Die Berufung ist von Rechtsanwalt Wolfram-Dietrich v. M. in B. eingelegt worden. Dieser ist beim Berufungsgericht nicht zugelassen.

Rechtsanwalt von M. war zwar, als er die Berufung einlegte, amtlich bestellter Abwickler der Praxis des früheren Rechtsanwalts Bruno G.

- 3 -

Als solchem standen ihm nach § 55 Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung für die von ihm abzuwickelnden schwebenden Angelegenheiten der Praxis des früheren Anwalts und die von ihm für diese Praxis übernommenen neuen Aufträge die anwaltlichen Befugnisse zu, die der frühere Rechtsanwalt hatte. Rechtsanwalt Bruno Gu[REDACTED] war beim Kammergericht zugelassen.

In der hier zu entscheidenden Sache handelte es sich aber nicht um eine von Rechtsanwalt von M[REDACTED] abzuwickelnde schwebende Angelegenheit aus der Praxis des früheren Rechtsanwalts. Auch hat Rechtsanwalt von M[REDACTED] das Mandat nicht in seiner Eigenschaft als Abwickler dieser Praxis neu übernommen. Rechtsanwalt von M[REDACTED] ist durch Verfügung des Kammergerichtspräsidenten vom 12. November 1964 bis zum 1. November 1965 und weiter durch Verfügung vom 1. November 1965 bis zum 1. November 1966 als Abwickler der Kanzlei des früheren Rechtsanwalts Bruno Gu[REDACTED] bestellt worden. Dieser hatte seine Praxis in B[REDACTED], Th[REDACTED]-H[REDACTED] Platz [REDACTED]. Aus den Angaben des Rechtsanwalts von M[REDACTED] in seinem Schriftsatz vom 22. März 1966 geht hervor, daß die Klägerin dieses Rechtsstreits ihn auf eine persönliche Empfehlung hin im März 1965 aufgesucht und das Mandat übertragen hat. Rechtsanwalt von M[REDACTED] übte seine Praxis damals in B[REDACTED], R[REDACTED]straße [REDACTED] in den Räumen aus, die früher Praxisräume des verstorbenen Rechtsanwalts Dr. D[REDACTED] waren. Diese Praxis hat Rechtsanwalt von M[REDACTED] übernommen. In der dem Senat zur Entscheidung vorliegenden Sache De[REDACTED] gegen Land Berlin - IV 2R 34/66 - hat Rechtsanwalt von M[REDACTED] in seinem Schriftsatz vom 8. Dezember 1965 vorgetragen,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



als er die Praxis von Rechtsanwalt Dr. D. über-
nommen habe, habe er seine wenigen eigenen Sachen
gemäß § 55 Abs. 2, 2. Halbsatz der Bundesrechtsan-
waltsordnung als neue Sachen in die Praxis von Rechts-
anwalt Dr. D. übernommen. Rechtsanwalt von M.
hat nicht behauptet, daß er auch in dieser Sache das
Mandat als neuen Auftrag für die von ihm abzuwickeln-
de Praxis des Rechtsanwalts Dr. D. übernommen hat.
Hierzu lag auch keine Veranlassung vor, da Rechtsan-
walt von M. eine eigene Praxis hatte und die Man-
dantin weder zu der Praxis des früheren Rechtsanwalts
Gu., noch zu der Praxis des verstorbenen Rechts-
anwalts Dr. D. irgendwelche Beziehungen hatte. Nach
Lage der Sache kann allein festgestellt werden, daß
Rechtsanwalt von M. das Mandat, das die Klägerin
ihm Ende März 1965 übertragen hat, für seine eigene
Praxis übernommen hat.

Er hat sodann in dieser Sache am 21. Februar 1966
Berufung beim Kammergericht eingelegt und sich in der
Berufungsbegründung als amtlich bestellter Abwickler
der Praxis des früheren Rechtsanwalts Gu. be-
zeichnet. Aus den in dieser Sache eingereichten Schrift-
sätzen vom 21. Februar 1966 und 22. März 1966 ergibt
sich, daß Rechtsanwalt von M. auch nach Erlass des
in dieser Sache ergangenen landgerichtlichen Urteils
einen Auftrag, Berufung einzulegen, nicht für die
Praxis des früheren Rechtsanwalts Gu. von der
Klägerin übernommen hat. Er ist vielmehr aufgrund
des ihm selbst erteilten Auftrags weiter tätig ge-
wesen und hat angenommen, er könne, da ihm die Befug-
nisse des früheren Rechtsanwalts Gu. zuständen,

auch in seinen eigenen Sachen beim Kammergericht Berufung einlegen. Diese Annahme ist irrig. Die Befugnisse des früheren Rechtsanwalts Gu[REDACTED] und des verstorbenen Rechtsanwalts Dr. D[REDACTED] standen ihm, wie oben dargelegt, nicht zu, soweit er in den Sachen tätig wurde, deren Mandat er für seine eigene Praxis übernommen hatte. Da Rechtsanwalt von M[REDACTED] in dieser Sache keine Berufung beim Kammergericht einlegen konnte, ist die von ihm eingelegte Berufung mit Recht verworfen worden. Der den Gegenstand dieses Verfahrens bildende Fall unterscheidet sich von dem, über den durch Beschluß vom 21. Januar 1966 - IV ZB 566/66 - entschieden worden ist. In dieser Sache hatte Rechtsanwalt von M[REDACTED] angegeben, er sei zwar ursprünglich selbst beauftragt worden, habe aber die Sache, als er die Praxis von Rechtsanwalt Dr. D[REDACTED] übernommen habe, als neue Sache in diese Praxis übernommen.

Er unterscheidet sich gleichfalls von dem, über den durch Beschluß vom 21. April 1966 - VII ZB 2/66 - entschieden worden ist. In der Sache handelt es sich darum, daß der von Rechtsanwalt von M[REDACTED] vertretene Beklagte schon früher Beziehungen zu dem verstorbenen Rechtsanwalt Dr. D[REDACTED], dessen Praxis Rechtsanwalt von M[REDACTED] abzuwickeln hatte, gehabt hatte, da die Ehefrau des Beklagten eine alte Mandantin von Dr. D[REDACTED] gewesen war. Unter diesen Umständen habe das Berufungsgericht und der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs Rechtsanwalt von M[REDACTED] geglaubt, daß er das Mandat des Beklagten nicht für seine, sondern für die von ihm

abzuwickelnde Praxis des verstorbenen Rechtsanwalts
Dr. D[REDACTED] übernommen hatte.

Die sofortige Beschwerde mußte in dem hier zu
entscheidenden Falle mit der Kostenfolge aus § 97
ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen